

# Satzung des Vereins „Wir für Bergisch Gladbach e.V.“

## Präambel

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, die Kräfte aller an Bergisch Gladbach Interessierten zu bündeln, um die vorhandenen Potentiale zur Weiterentwicklung Bergisch Gladbachs, im Rahmen der Vereinszwecke, optimal zu nutzen. Ziel ist es, das bürgerschaftliche Engagement in diesen Bereichen zu wecken und zu fördern.

Mit dem Verein soll eine aktive Plattform für Bergisch Gladbach geschaffen werden. Der Verein versteht sich als eine zentrale und unabhängige Organisation gegenüber politischen, gesellschaftlichen und administrativen Institutionen und als Ideenlieferant und Vermittler zwischen allen vorhandenen Akteuren sowie als Unterstützer grenzüberschreitender Aktivitäten.

## § 1

### Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Wir für Bergisch Gladbach“.**

(2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach. Er ist im Vereinsregister Köln einzutragen. Danach lautet der Vereinsname:

**„Wir für Bergisch Gladbach e.V.“.**

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Verabschiedung dieser Satzung durch die Gründungsversammlung und endet am darauf folgenden 31.12.

## § 2

### Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss von parteipolitischen, eigenwirtschaftlichen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten:

a) Kunst, Kultur und Bildung,

- b) den Naturschutz, die Landschaftspflege, den Umweltschutz und den Hochwasserschutz,
- c) die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- d) den Sport,
- e) die Heimatpflege und Heimatkunde sowie
- f) das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu fördern.

(2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Förderung kultureller Einrichtungen, Durchführung oder Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen wie Theater, Konzerten, Kunstausstellungen etc; Pflege und Unterhaltung von Kulturwerten;
- b) Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung
  - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  - der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
  - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie
 Maßnahmen zur Entschärfung der Hochwassergefahren;
- c) Förderung von Aktivitäten, die zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und damit zur Friedenssicherung und internationalen Entspannung beitragen, wie z.B. Aktivitäten die auf die zwischenmenschliche Begegnung der Angehörigen verschiedener Völker gerichtet sind oder die der Mehrung des Wissens über andere Völker und der Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker dienen;
- d) Förderung aller durch Bewegung, Spiel oder Wettkampf ausgeführten körperlichen Aktivitäten von Menschen zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung;
- e) Unterstützung von Institutionen, die sich der Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit seiner geschichtlichen und kulturellen Tradition, seinen Lebensformen und den ihm innewohnenden Bildungswerten widmen oder Veranstaltungen die dies zum Gegenstand haben;
- f) Anregung, Unterstützung und Bündelung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Institutionen, Aktionen und Veranstaltungen.

- (3) Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die diese Ziele ebenfalls anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen und privaten Aktivitäten, die auf diese Ziele ausgerichtet sind, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Sinne wird er selbst Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen und, wo sinnvoll, koordinierend und informierend tätig werden.
- (4) Außerdem will der Verein alle, die an den o.g. Zwecken interessiert sind, wie z.B. Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Hand, Institutionen, Vereine, Initiativen sowie Vertreter/innen von Gewerbe, Handel und Industrie, Kultur und Tourismus einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen, um gemeinsam mit dem Verein Impulse zur Förderung und Attraktivierung zu geben.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf durch seine Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten Einnahmen erzielen, die er wiederum zur Förderung des Vereinszwecks einsetzen kann. Er verfolgt jedoch nicht die Absicht der Gewinnerzielung.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft werden die den Vereinszweck unterstützen will/wollen und diese Satzung anerkennt/ankennen. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch die von diesen benannten Personen vertreten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, mit Ausnahme der Gründungsversammlung, ein schriftlicher Antrag an den Vorstand und positive Entscheidung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft

beginnt bei positiver Entscheidung des Vorstandes ab dem 1. Tag des Monats, an dem der Aufnahmeantrag eingegangen ist.

- (4) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.
- (3) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der ggf. noch ausstehenden Beiträge.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und die Zahlweise des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Abstufungen können nach Rechtsform der Mitglieder (natürlicher oder juristischer Personen sowie Personenvereinigungen) vorgesehen werden.

- (2) Alle Beiträge, Spenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen, Sonderbeiträge, sonstige Zuwendungen, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:  
dem/der Vorsitzenden und dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.  
dem/der Schriftführer/in.  
dem/der Kassierer/in.  
dem/der Pressesprecher/in.  
einem oder mehreren Beisitzer/n.  
Die Stadt Bergisch Gladbach ist geborenes Mitglied des Vorstandes ohne Beitragspflicht.
- (2) Vorstand können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Personen des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung (inkl. Aufstellung der Tagesordnung) und Einberufung der Mitgliederversammlung
  2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. Vorbereitung und Vorlage des Wirtschaftsplans, Buchführung, Jahresbericht

4. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  5. Einberufung von zeitlich befristeten Projektgruppen zum Umsetzen gemeinsamer Aktionen und Projekte
  6. Festlegung der Strategie zur Durchführung der satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins
  7. Kontrolle der Geschäftsführung
  8. Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten regulären Neuwahl des Vorstandes vornehmen.
- (7) Der Vorstand kann Projektgruppenmitglieder, Vereinsmitglieder und sonstige sachkundige Personen beratend als Beisitzer hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand kann einen/e Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Er/sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die Rechte und Pflichten des/r Geschäftsführers/in sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zur Vorstandssitzung soll die Geschäftsführung beratend hinzugezogen werden. Zum/r Geschäftsführer/in kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand entscheidet auch über die Entlassung des/r Geschäftsführers/in.
- (9) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (10) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat der/die Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen- oder Mail-Umlaufverfahren beschließen.

- (11) Die Vorstandsmitglieder dürfen im Vorstand weder beratend noch beschlussfassend an solchen Entscheidungen mitwirken, die ihnen persönlich oder von ihnen vertretenen juristischen Personen unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen (Befangenheit). Das Vorstandmitglied hat seine Befangenheit in der entsprechenden Vorstandssitzung unaufgefordert zu erklären.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder, oder durch Veröffentlichung im Lokalteil des Kölner Stadtanzeigers und der Bergischen Landeszeitung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins einzuberufen. Mit dieser Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.

Sie hat innerhalb von 10 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über ordentliche entsprechend.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenabschlusses sowie der Kassenprüfung
- Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- Vorschläge für die Ausgestaltung der Arbeit des Vereins
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Festlegung der Höhe und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden in deren Reihenfolge geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r hierfür zu wählenden Versammlungsleiter/in übertragen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, so weit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.

Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe auf Antrag geheim.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, die Vereinskasse und die Buchführung nach Ablauf des Kalenderjahres zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



## § 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen einen Beirat zu wählen. Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl gewählt.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Personen. Die Entscheidung, wie viele Personen in den Beirat gewählt werden, erfolgt durch die Mitgliederversammlung bei Neuwahl des Beirats. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Amtszeit des Beirats die Anzahl der Beiratsmitglieder erhöhen oder bei Ausscheiden eines oder mehrerer Beiratsmitglieder die Anzahl der Beiratsmitglieder verringern. Eine Neuwahl bei Erhöhung der Anzahl der Beiratsmitglieder erfolgt nur für die restliche Amtszeit des übrigen Beirats.
- (3) Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (5) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) An den Sitzungen des Beirats können alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung teilnehmen. Sie besitzen aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind von den Sitzungen des Beirats, ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen, zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet. Sind alle drei verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die

Beschlüsse des Beirats ist vom/von der Schriftführer/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom/von der Leiter/in der Beiratssitzung zu bestimmenden Protokollführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Leiter/in der Beiratssitzung, dem/der Schriftführer/in bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Protokollführer/in und einem Mitglied des Beirats zu unterschreiben ist.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

## **§ 10 Projektgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglied sind.
- (2) Die Projektgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§11 Kassenwesen**

- (1) Der Kassierer/die Kassiererin führt die Kassengeschäfte. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Zur Unterstützung des Kassierers/der Kassiererin kann vom Vorstand ein/eine Steuerberater/in oder eine anderer geeignete Person beauftragt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die erste und zweite Stellvertreter/in werden zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/innen,

wenn aus besonderen Gründen die Mitgliederversammlung keine anderen Personen hierzu ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren/innen ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

### § 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist die Wirksamkeit der Satzung insgesamt hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen.

### § 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 16.04.2013 in Bergisch Gladbach in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*W. Mach*  
*Sophia Schling*  
*Martin Ostmann*  
*Herb R*  
*Ferdinand Frey*

